

# 1. Einleitung

Als **Konzernabschluss** versteht man einen Jahresabschluss, **der nicht nur ein, sondern mehrere** rechtlich selbständige, aber wirtschaftlich voneinander abhängige **Unternehmen umfasst**. Dabei werden diese Unternehmen so dargestellt, **als wären sie ein einheitliches, rechtlich selbständiges Unternehmen**. Der Sinn des Konzernabschlusses liegt in der Eliminierung konzerninterner Geschäfte und konzerninterner finanzieller Verflechtungen: Geschäfte, die innerhalb einer zentral gesteuerten Unternehmensgruppe getätigt werden, können die Ergebnisse der einzelnen Jahresabschlüsse verfälschen, da sie nicht im freien Wettbewerb abgeschlossen wurden. Durch die Eliminierung dieser Geschäfte im Konzernabschluss wird die Gruppe ohne diese Verfälschungen dargestellt, so wie sie sich im freien Wettbewerb behauptet hat.

## 1.1. Entwicklung der Konzernrechnungspflicht in Österreich

Die **Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses** wurde in Österreich **1992** mit dem Rechnungslegungsgesetz **eingeführt**. Mit diesem Gesetz wurden die notwendigen Anpassungen an die Richtlinien der Europäischen Union größtenteils vorweggenommen. Auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung wurde jedoch von den Übergangsvorschriften der Europäischen Union soweit wie möglich Gebrauch gemacht, daher waren zunächst nur große österreichische Konzerne von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses betroffen.

**Im Jahr 2000** wurde jedoch aufgrund des Auslaufens der Übergangsvorschriften eine Anpassung an die **strengerer Größenkriterien** der Europäischen Union notwendig. Durch eine weitere Übergangsvorschrift im öHGB wurde diese Anpassung noch einmal um zwei Jahre verschoben, mit 31.12.2002 waren daher zahlreiche kleinere und mittlere Konzerne erstmals dazu verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss (Konzernabschluss) zu erstellen und offenzulegen, womit sich für das Rechnungswesen der mittelständischen österreichischen Wirtschaft einerseits und für den Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder andererseits eine völlig neue Aufgabe ergab.

## 1.2. Bedeutung des Konzernabschlusses

Während dem Einzelabschluss zahlreiche unterschiedliche Funktionen beigemessen werden (Dokumentation, Information, Zahlungs-(Ausschüttungs-)bemessung, Steuerbemessung, betriebswirtschaftliche Funktion), hat der Konzernabschluss im Wesentlichen nur eine Informationsfunktion; wenn Daten aus dem Konzernabschluss als Grundlage für unternehmerische Entscheidungen verwendet werden, kommt ihm darüber hinaus eine betriebswirtschaftliche Funktion zu. Der Konzernabschluss hat hingegen keinerlei Bedeutung für die mögliche Gewinnausschüttung und auch keinen Einfluss auf die steuerliche Bemessungsgrundlage. Selbst Organschaften werden nicht mit ihrem Konzernergebnis, sondern mit dem zusammengefassten Ergebnis der Einzelabschlüsse besteuert.

Bei der Informationsfunktion muss unterschieden werden, für wen der Konzernabschluss Informationswirkung entfalten soll. Folgende Anspruchsgruppen kommen hauptsächlich in Frage:

- Geschäftsführung
- Eigentümer
- Gläubiger
- Öffentlichkeit

Für die **Geschäftsführung**, die natürlich vielfach gleichzeitig Eigentümerin ist, bietet der Konzernabschluss die Möglichkeit, sich über die gesamte Situation ihrer Gruppe ein Bild zu machen. Das ist insbesondere dann von Vorteil, wenn viele konzerninterne Geschäfte bestehen, sodass das Gesamtergebnis des Konzerns nicht mit der Summe der Ergebnisse der Einzelgesellschaften übereinstimmt.

Genau denselben Zweck erfüllt der Konzernabschluss natürlich für die **Eigentümer**: Durch Vorlage des Konzernabschlusses können sie sicher sein, dass die Geschäftsführung nicht durch den Abschluss konzerninterner Geschäfte Bilanzpolitik betreibt, um die Eigentümer über die wahre wirtschaftliche Situation der Unternehmensgruppe im Unklaren zu lassen.

Gerade für **Kreditgeber** ergibt sich durch den Konzernabschluss eine wesentliche Verbesserung für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit, da Schulden von dem Unternehmen nicht mehr so einfach in Tochterunternehmen versteckt werden können oder das Geschäftsergebnis durch konzerninterne Geschäfte verbessert werden kann. Daraus ergibt sich auch eine Ersparnis an Arbeitsaufwand für den Kreditgeber, weil er nicht mehr alle Jahresabschlüsse der Unternehmensgruppe auf solche Geschäftspraktiken hin zu überprüfen braucht.

Die **Öffentlichkeit** ist der eigentliche Adressat der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Grundsätzlich müssen alle Konzerne, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben, diesen auch prüfen und offenlegen lassen. Die Gründe für die bessere Informationswirkung des Konzernabschlusses gegenüber den Einzelabschlüssen sind gegenüber der Öffentlichkeit dieselben wie gegenüber den anderen Adressaten.

## 2. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung

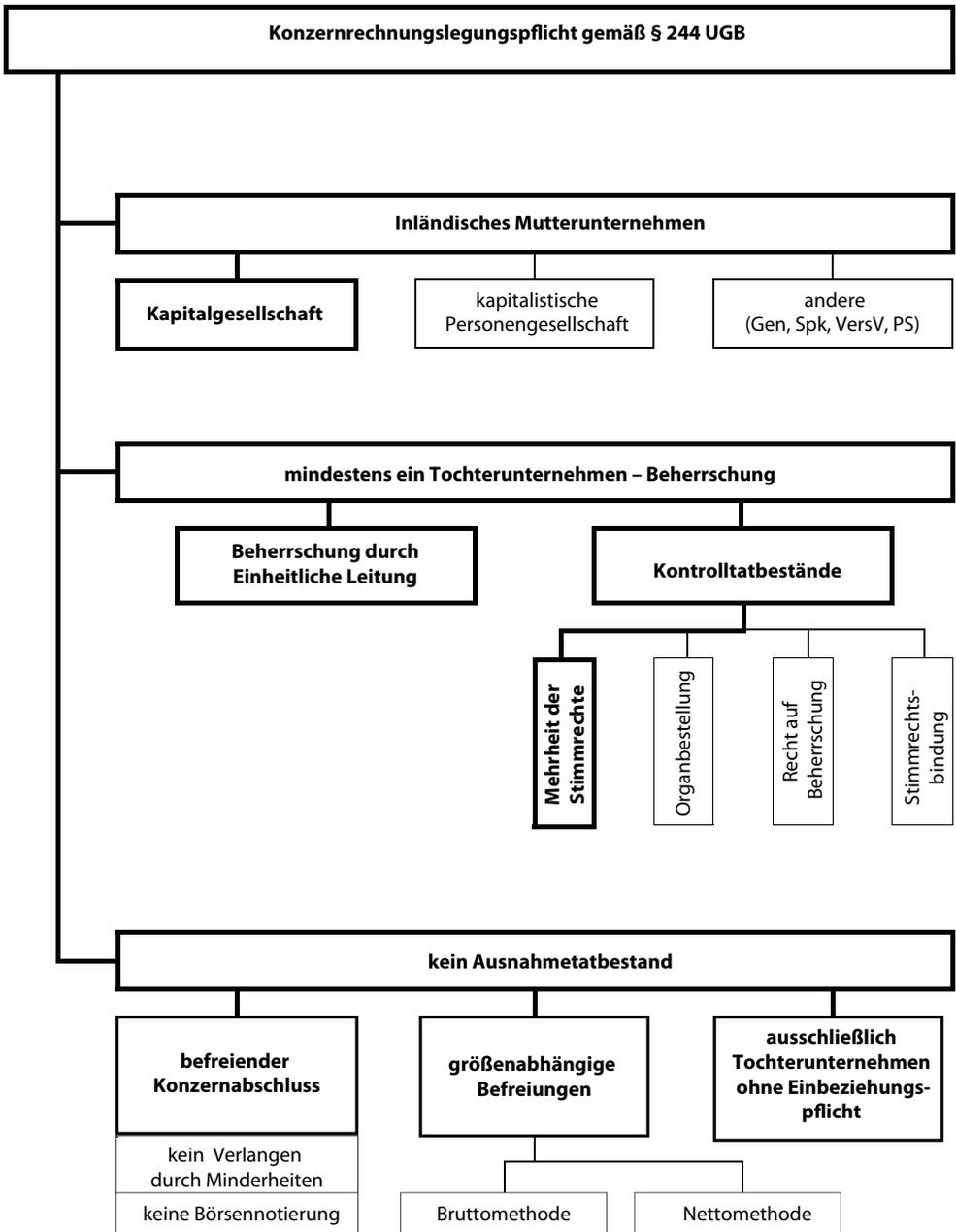


Abbildung 2.1: Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses

Die **Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses** ergibt sich aus § 244 UGB. Diese Bestimmung ist deswegen schwer verständlich zu lesen, weil in einem Satz gleichzeitig die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses normiert und der Begriff des Tochterunternehmens<sup>1</sup> definiert werden. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses besteht für das Mutterunternehmen nämlich immer genau dann, wenn **zumindest ein** solches **Tochterunternehmen** vorliegt.

### 2.1. Von der Verpflichtung betroffene Unternehmen

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses betrifft gemäß § 244 Abs 1 und 2 UGB nur **Kapitalgesellschaften**, also Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften in Form der Societas Europaea.

Gemäß § 244 Abs 3 UGB werden aber **Personengesellschaften**, bei denen **keine natürliche Person** persönlich haftender Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis ist, in den Kreis der konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen einbezogen. Damit ist insbesondere auch die weit verbreitete Rechtsform der GmbH & Co KG von dieser Verpflichtung betroffen. Aber auch eine OG kann von der Verpflichtung betroffen sein, wenn ausschließlich juristische Personen als Gesellschafter fungieren. Die Gleichstellung der Personengesellschaften hängt von der Existenz einer natürlichen Person ab; fehlt diese, so ist es ohne Bedeutung, ob die juristischen Personen, die Gesellschafter sind, selbst verpflichtet wären, einen Konzernabschluss aufzustellen oder nicht. Neben dem UGB verweisen aber noch zahlreiche andere Gesetze auf die §§ 244–267 UGB und verpflichten somit zur Erstellung eines Konzernabschlusses.

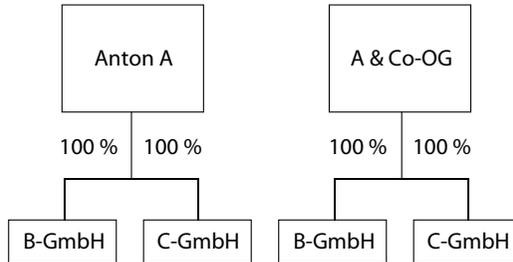
Gemäß § 22 Abs 5 GenG sind **Genossenschaften** generell den Konzernrechnungslegungsvorschriften des UGB unterstellt; § 18 PSG verpflichtet auch **Privatstiftungen** zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Gemäß § 59 BWG bzw § 23 SpG gilt die Aufstellungspflicht auch für **Banken in jeder Rechtsform**, gemäß § 80 Abs 1 Z 2 VAG auch für **Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**.

Liegt kein entsprechendes Mutterunternehmen vor, so besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. So genannte **Gleichordnungskonzerne** sind daher nicht von der Konsolidierungspflicht betroffen, eine solche wäre aber möglich, wenn zwischen den betroffenen Unternehmen dennoch eine Über-/Unterordnung in Form einer einheitlichen Leitung besteht:

---

<sup>1</sup> „Tochterunternehmen“ ist der Begriff, der in der Konzernrechnungslegung verwendet wird, während im Einzelabschluss der Begriff „verbundene Unternehmen“ verwendet wird; dieser umfasst neben den Tochterunternehmen auch noch das Mutterunternehmen.

### Beispiel 2.1:

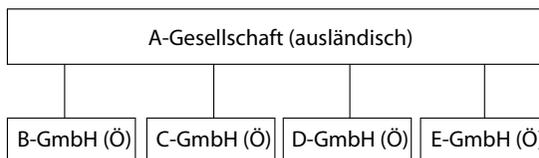


In den beiden Fällen liegt kein von der Konsolidierungspflicht betroffenes Mutterunternehmen vor (unter der Voraussetzung, dass an der A & Co-OG zumindest eine natürliche Person beteiligt ist), die B-GmbH und die C-GmbH müssen daher nicht in einem Konzernabschluss zusammengefasst werden. Anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn zum Beispiel die B-GmbH als Mutterunternehmen fungiert, weil sie Kontrollrechte über die C-GmbH innehat oder eine einheitliche Leitung der B-GmbH über die C-GmbH besteht.

Durch das **Aufspalten der Konzerngesellschaften** und die Überführung der Gesellschaftsanteile auf die Ebene der natürlichen Personen ist es daher in Privatkonzernen möglich, die Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung zu vermeiden. Steht der Konzern im Eigentum vieler Privatpersonen, kann eine Personengesellschaft als Holding eingeschaltet werden, um die Aufspaltung der Gesellschaftsanteile zu vermeiden.

Ebenso wenig liegt ein konsolidierungspflichtiger Konzern vor, wenn mehrere inländische Tochterunternehmen von einem **ausländischen Mutterunternehmen** geleitet werden, da nur inländische Mutterunternehmen von der Verpflichtung des UGB erfasst sind.

### Beispiel 2.2:



Obwohl die B-GmbH, die C-GmbH, die D-GmbH und die E-GmbH unter einer gemeinsamen Führung stehen und in Österreich möglicherweise geschlossen am Markt auftreten, sind sie nach österreichischem Recht nicht konsolidierungspflichtig, weil kein inländisches Mutterunternehmen besteht. In der Regel wird sich aber aus dem nationalen Recht des Mutterunternehmens die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses ergeben.

## 2.2. Vorliegen eines Tochterunternehmens – Beherrschung

An die Rechtsform des Tochterunternehmens werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Als Tochterunternehmen kommen daher **alle Rechtsformen** des Zivil- und

Handelsrechts in Betracht, denen Unternehmereigenschaft zukommen kann. Weiters muss das Tochterunternehmen seinen Sitz nicht im Inland haben oder sonst einen Inlandsbezug aufweisen; vielmehr sind von der Konsolidierungspflicht alle **Tochterunternehmen weltweit** betroffen.

Ein Tochterunternehmen liegt dann vor, wenn es von einem Mutterunternehmen im Sinn des § 244 unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird. Eine **Beherrschung gemäß § 244** liegt einerseits bei einer **einheitlichen Leitung im Sinn des Abs 1** vor, andererseits dann, wenn einer der vier **Kontrolltatbestände des Abs 2** erfüllt ist. Diese beiden Kriterien bilden somit auch die Tatbestände für die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Das Gesetz legt deshalb zwei verschiedene Tatbestände fest, um möglichst alle abhängigen Unternehmen als Tochterunternehmen zu erfassen und so die Flucht aus der Konsolidierungspflicht zu verhindern: Während die einheitliche Leitung die faktische Beherrschung beschreibt, umfassen die vier Kontrolltatbestände die rechtliche Möglichkeit zur Beherrschung, unabhängig von der tatsächlichen Ausübung. Für die Konsolidierungspflicht genügt es, wenn eine der beiden Möglichkeiten zur Beherrschung erfüllt ist.

### 2.2.1. Einheitliche Leitung (§ 244 Abs 1 UGB)

Der erste Möglichkeit für das Vorliegen eines Tochterunternehmens bzw einer Beherrschung ist die einheitliche Leitung; diese liegt dann vor, wenn Mutter- und Tochterunternehmen zu einer **wirtschaftlichen Einheit** zusammengefasst sind. Der Begriff der einheitlichen Leitung ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, dessen Abgrenzung im Einzelfall Schwierigkeiten verursachen kann. In der Praxis hat der Begriff aber wenig Bedeutung, da Tochterunternehmen in der Regel aufgrund einer der Kontrolltatbestände vorliegen, die wesentlich einfacher zu beurteilen sind.

Für die einheitliche Leitung ist es nicht notwendig, dass alle Bereiche der Geschäfts- und Unternehmenspolitik zentral gesteuert werden, es genügt eine **Vereinheitlichung der wesentlichen Unternehmensbereiche bzw -funktionen**. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass bereits die zentrale Steuerung des Finanzmanagements für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung ausreicht, dabei ist aber auf die Auswirkung auf die verbleibenden Dispositionsmöglichkeiten des Tochterunternehmens Bedacht zu nehmen. Zentrale Bedeutung der einheitlichen Leitung hat dabei die Unternehmensplanung: Bildet die Planung des Mutterunternehmens den Ausgangspunkt für die Planung des Tochterunternehmens bzw ist die Planung des Tochterunternehmens ohne vorliegende Planung des Mutterunternehmens nicht möglich, dann ist das ein sehr starkes Indiz dafür, dass eine einheitliche Leitung vorliegt.

Neben dem Finanzmanagement sind für die Beurteilung des Vorliegens einer einheitlichen Leitung folgende unternehmerische Aufgaben von Bedeutung: Eine gemeinsame Absatz- und Produktpolitik, einheitliche Preispolitik, eine aufeinander abgestimmte Investitionspolitik, gemeinsamer Rohstoffeinkauf, regelmäßiger Austausch von Führungskräften etc. Dabei wird ein einziger zentral geführter Unternehmensbereich aber in der Regel nicht so bedeutend sein, dass bereits von einer einheitlichen Leitung gesprochen werden kann, vielmehr müssten überwiegende Teile der Geschäfts- und Unternehmenspolitik vereinheitlicht sein.

Die einheitliche Leitung **setzt kein Weisungsrecht voraus**, es genügt, wenn die betroffenen Bereiche des Tochterunternehmens so geführt werden, wie es dem Konzept und der Ausrichtung des Mutterunternehmens entspricht. Das bloße Vorhandensein von Vetorechten des Mutterunternehmens genügt aber nicht für eine einheitliche Leitung.

Die einheitliche Leitung ist eine **faktische (tatsächliche) Beherrschung**, auf die rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Mutterunternehmens kommt es nicht an. Daher kann eine einheitliche Leitung zum Beispiel dann gegeben sein, wenn das Mutterunternehmen 40 % der Anteile an einem Tochterunternehmen hält und sich die übrigen 60 % im Streubesitz befinden, sodass sich bereits aufgrund der nicht zur Hauptversammlung erscheinenden Aktionäre regelmäßig eine Mehrheit des Mutterunternehmens ergibt: Wenn die Muttergesellschaft ihre Mehrheit bei der Hauptversammlung nützt, um der Gesellschaft ihren Willen aufzuzwingen, besteht Konsolidierungspflicht. Wird von der Möglichkeit einer Einflussnahme hingegen kein Gebrauch gemacht, liegt keine einheitliche Leitung vor.

Ein anderes wichtiges Indiz für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung sind **personelle Verflechtungen** zwischen Mutter- und Tochterunternehmen, wenn also Organe des Tochterunternehmens regelmäßig mit Organwaltern des Mutterunternehmens besetzt werden.

Da seit dem RÄG 2014 auch im Fall der einheitlichen Leitung keine Beteiligung am Tochterunternehmen notwendig ist, kann sich für Gleichordnungskonzerne sehr wohl eine Konsolidierungspflicht ergeben. Auch die Umgehung der Konsolidierungspflicht durch die Bildung von Zweckgesellschaften, die nicht durch eine Beteiligung, sondern auf andere Art und Weise – etwa aufgrund personeller Verflechtung – beherrscht werden, soll dadurch ausgeschlossen werden:

---

### Beispiel 2.3

Herr A hält 100 % an der Produktions-GmbH. Die Produkte der Produktions-GmbH werden von verschiedenen Vertriebsgesellschaften in verschiedenen Ländern verkauft, die alle im Eigentum der Vertriebs-GmbH stehen, die wiederum zu 100 % im Eigentum von Herrn A steht. Herr A ist sowohl bei der Produktions-GmbH als auch bei der Vertriebs-GmbH Alleingeschäftsführer. Die Produkte werden direkt von der Produktions-GmbH an die Kunden ausgeliefert. Da die Vertriebsgesellschaften zwar hohe Umsatzerlöse, aber kaum Vermögen aufweisen und diese auch nur wenige Mitarbeiter beschäftigen, ist die Vertriebs-GmbH mit ihren Tochtergesellschaften nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

In diesem Fall liegt wohl zweifelsfrei eine einheitliche Leitung vor, da beide Gesellschaften denselben Alleingeschäftsführer haben und der Vertriebskonzern ausschließlich zur Aufgabe hat, die Produkte der Produktions-GmbH zu vertreiben. Die Planung der Vertriebs-GmbH bzw die von deren Tochterunternehmen muss in die Planung der Produktions-GmbH integriert sein. Die Vertriebs-GmbH ist daher ein Tochterunternehmen der Produktions-GmbH; die Produktions-GmbH hat einen Konzernabschluss zu erstellen, in den die Vertriebs-GmbH mit all ihren Tochterunternehmen einbezogen wird.

---

Gerade in den Fällen, in denen gar kein Anteilsbesitz vorliegt, kann dabei eine heikle Beurteilung der einheitlichen Leitung notwendig sein. Wenn – so wie im Beispiel – ein Unternehmen ausschließlich für das andere tätig wird, scheint die Frage eindeutig. Auf

der anderen Seite besteht zwischen zwei Unternehmen mit demselben Eigentümer und Alleingeschäftsführer unterschiedlicher Branchen, die keinerlei geschäftliche Verbindung haben, sicher keine einheitliche Leitung. Es läge ja nicht einmal ein Anhaltspunkt dafür vor, welches der beiden Unternehmen in diesem Fall das Mutterunternehmen und welches das Tochterunternehmen wäre. Dazwischen sind aber zig Konstellationen denk-möglich, bei denen geschäftliche Verbindungen zwischen den beiden Unternehmen bestehen, aber andererseits auch unabhängige Geschäfte getätigt werden.

Ein starkes Indiz für eine einheitliche Leitung liegt auch dann vor, wenn das Tochterunternehmen nicht eigenständig bestehen könnte, also vom gemeinsamen Eigentümer nicht gesondert verkauft werden könnte. Anders sind hingegen die in der Praxis häufigen Fälle zu sehen, bei denen ein Unternehmen in einer Betriebs- und eine Besitzgesellschaft mit demselben Eigentümer aufgeteilt wird, wobei die Besitzgesellschaft Grundstücke und Gebäude langfristig an die Betriebsgesellschaft vermietet. In diesen Fällen wäre genauso gut eine getrennte Eigentümerschaft möglich, dh die Besitzgesellschaft könnte gesondert verkauft werden; ebenso kann die Planung und Steuerung der Besitzgesellschaft unabhängig von der Betriebsgesellschaft erfolgen.

### 2.2.2. Kontrolltatbestände (§ 244 Abs 2 UGB)

Während die einheitliche Leitung in einer faktischen Beherrschung besteht, regelt Abs 2 vier verschiedene **rechtliche Möglichkeiten der Beherrschung**.

Für das Vorliegen eines Tochterunternehmens aufgrund eines der vier Kontrolltatbestände sind **keine zusätzlichen Voraussetzungen** notwendig, insbesondere muss keine Beteiligung iSd § 228 UGB oder eine Mindestbeteiligung vorliegen, nur für den Tatbestand der Z 2 (Bestellung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans) ist ausdrücklich die Gesellschafterstellung verlangt. Ansonsten ist es so wie auch bei der einheitlichen Leitung denkbar, dass ein Tochterunternehmen vorliegt, ohne dass das Mutterunternehmen direkt oder indirekt daran beteiligt ist.

#### 2.2.2.1. Mehrheit der Stimmrechte (§ 244 Abs 2 Z 1 UGB)

Die überwiegende Anzahl der Tochterunternehmen besteht aufgrund der **Mehrheit der Stimmrechte**, die dem Mutterunternehmen zusteht. Auf die Beteiligungsquote kommt es dabei nicht an, sodass Mehrstimmrechtsaktien oder stimmrechtslose Aktien anderer Gesellschafter zum beherrschenden Einfluss eines Minderheitsgesellschafters führen können.

Die Stimmrechte müssen **aufgrund von Gesellschaftsanteilen** zustehen; Stimmrechte, deren Ausübung dem Mutterunternehmen aufgrund von Verträgen zusteht, fallen unter den Tatbestand der Z 4.

Stimmrechte aufgrund von Anteilen, die indirekt oder über **Treuhänder** gehalten werden, sind den Stimmrechten des Mutterunternehmens hinzuzuzählen. Rechte, die das Mutterunternehmen für Dritte hält, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Stimmrechtsmehrheit sind die eigenen Anteile des Tochterunternehmens von der Gesamtzahl der Anteile abzuziehen, da diese Stimmrechte nicht ausgeübt werden können.

### Beispiel 2.4

Die A-AG hält 46 % der Aktien der B-AG. Die B-AG hält 10 % eigene Aktien, Mehrstimmrechtsaktien oder stimmrechtslose Aktien bestehen nicht.

Da von der B-AG nur 90 % aller Aktien im Umlauf sind, hält die A-AG 51,11 % (46 %/90 %) der ausübenden Stimmrechte. Es liegt ein Tochterunternehmen vor.

---

Zur Erfüllung des Kontrolltatbestandes ist die **Mehrheit aller Stimmrechte** notwendig, die regelmäßige Präsenzmehrheit auf der Hauptversammlung genügt nicht.

Die Mehrheit der Stimmrechte führt auch dann zu einem Tochterunternehmen, wenn die Mehrheit aufgrund von Syndikatsverträgen nicht zu einer Beherrschung genützt werden kann. In diesem Fall kann aber für dieses Tochterunternehmen ein Konsolidierungswahlrecht gemäß § 249 Abs 1 Z 3 UGB vorliegen.<sup>2</sup>

### 2.2.2.2. Bestellung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (§ 244 Abs 2 Z 2 UGB)

Beherrschung liegt auch dann vor, wenn dem Mutterunternehmen **das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen**. Gleichzeitig muss das Mutterunternehmen aber noch Gesellschafter der betreffenden Gesellschaft sein.

Die Bestimmung hat in der Praxis wenig Bedeutung, weil die betreffenden Bestellungs- und Abberufungsrechte in der Regel mit der Stimmrechtsmehrheit verbunden sind. Ein Anwendungsfall könnte sich bei Personengesellschaften oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ergeben.

In Hinblick auf die Einbeziehungspflicht ausländischer Tochterunternehmen wurde der Begriff **Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan** weit gefasst. Diese Organe müssen aber den entsprechenden Organen inländischer Kapitalgesellschaften (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat) vergleichbare Rechte haben, Organe mit ausschließlich beratender Funktion sind daher nicht zu berücksichtigen.

Eine **Kapitalgesellschaft & Co KG** ist dann Tochterunternehmen gemäß § 244 Abs 2 Z 2, wenn ein Gesellschafter das Recht hat, die Mehrheit der Geschäftsführer oder der Mitglieder des Aufsichtsrats der Komplementär-Kapitalgesellschaft zu bestellen oder abuberufen.

### 2.2.2.3. Recht zur Beherrschung (§ 244 Abs 2 Z 3 UGB)

Das **Recht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben**, kann sich aufgrund eines Konzernvertrags oder einer Satzungsbestimmung ergeben, wenn sich Gesellschaften vertraglich der Leitung durch eine andere Gesellschaft unterwerfen.

---

<sup>2</sup> Vgl Kapitel 3.3.1.4.1.

### 2.2.2.4. Stimmrechtsbindungsvertrag (§ 244 Abs 2 Z 4 UGB)

Beherrschung ist auch dann gegeben, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Stimmrechte ausüben kann oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen oder abberufen kann, obwohl sich diese Möglichkeit nicht aus den vom Mutterunternehmen kontrollierten Gesellschaftsanteilen, sondern aus **vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten** ergibt.

Der **Stimmrechtsbindungsvertrag** muss so ausgestaltet sein, dass das Mutterunternehmen die erforderlichen Rechte durchsetzen kann; bloße Kooperationsverträge oder Absichtserklärungen für ein gemeinsames Vorgehen sind nicht ausreichend.

### 2.2.3. Mehrfache Zugehörigkeit eines Tochterunternehmens

Aufgrund der verschiedenen Tatbestände des § 244 Abs 1 u 2 UGB ist es möglich, **dass zwei verschiedene Mutterunternehmen** Beherrschung über ein Unternehmen ausüben. In diesem Fall liegt für beide Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen vor und es besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Zumindest bei einem der beiden Mutterunternehmen wird aber ein Konsolidierungswahlrecht aufgrund einer Beschränkung der Rechte des Mutterunternehmens gemäß § 249 Abs 1 Z 3 UGB vorliegen.<sup>3</sup>

## 2.3. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses

Grundsätzlich sind alle Unternehmen einer von der Konzernrechnungslegungspflicht erfassten Rechtsform zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, wenn zumindest ein Tochterunternehmen vorliegt. In der Folge normiert das Gesetz aber wieder verschiedene **Ausnahmetatbestände**, die das Mutterunternehmen **von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses befreien**.

### 2.3.1. Einbezug in einen befreienden Konzernabschluss (§ 245 UGB)

#### 2.3.1.1. Tannenbaumprinzip

Nach der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 244 UGB ist jede inländische Kapitalgesellschaft oder ein gleichgestelltes Unternehmen verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, sobald zumindest ein Tochterunternehmen vorliegt. Ist das Tochterunternehmen selbst eine Kapitalgesellschaft oder ein gleichgestelltes Unternehmen und hat das Tochterunternehmen selbst wiederum mindestens ein Tochterunternehmen, müsste das Tochterunternehmen selbst auch einen Konzernabschluss erstellen. Dieses Prinzip wird auch **Tannenbaumprinzip** genannt.

---

<sup>3</sup> Vgl Kapitel 3.3.1.4.1.